

## „Grundlagen und aktuelle Fragen des Steuerrechts“ Seminar im WiSe 2023/24

**Veranstalter: Prof. Dr. Philipp Lamprecht**

**Termine:** Das Seminar findet in der Vorlesungszeit des Wintersemesters mittwochs als Präsenzveranstaltung statt von 18.00 s.t. bis ca. 20.00 Uhr s.t. Es werden in der unten angegebenen Reihenfolge grundsätzlich zwei Themen pro Woche referiert. Die genauen Seminartermine werden noch bekanntgegeben. Es besteht Teilnahmepflicht.

- **Prüfung:** Seminararbeit (Umfang von 25 Seiten) und Kurzreferat (15 Minuten) mit sich anschließender Diskussion. Die Seminararbeiten sind jeweils 9 Tage vor dem jeweiligen Mittwoch – d.h. noch in der Vorlesungszeit des Wintersemesters – abzugeben. Kurzreferat und Teilnahme an den Diskussionen nach jeder Seminararbeit sind Teil der Prüfungsleistung. **Die Hinweise der Professur zum Verfassen schriftlicher Arbeiten im Steuerrecht sind zu beachten.** Sie sind auf den Seiten der Professur abrufbar.
- Den **Schwerpunktbereichen 2 und 4** ist das Seminar zugeordnet.
- **Teilnehmerkreis:** 12 Studierende. Das Seminar dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Hausarbeit im Steuerrecht. Studierende, die erfolgreich das Seminar besucht haben, werden grundsätzlich später auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Steuerrecht von Professor Lamprecht betreut. Betreut werden können allerdings nur Hausarbeiten, die wie das Seminar den Schwerpunktbereichen 2 und 4 zugeordnet sind.
- **Vorstellung der Themen** durch Prof. Dr. Lamprecht am **Mittwoch, dem 14. Juni 2023, 12.00 Uhr c.t., im RuW, Raum RuW 1.303.** Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist grundsätzlich für alle Studierenden verbindlich, die ein Thema übernehmen möchten.
- **Anmeldung** des Interesses, ein Thema im Rahmen des Seminars zu bearbeiten, im Rahmen der Themenvorstellung am **Mittwoch, dem 14. Juni 2023.** Studierende, die sich für ein Thema interessieren, sollten dies bereits vorab per Mail an: [lehrstuhl-lamprecht@jura.uni-frankfurt.de](mailto:lehrstuhl-lamprecht@jura.uni-frankfurt.de) signalisieren mit folgenden **Angaben:** Nachname, Vorname, E-Mail-Adresse privat, E-Mail-Adresse studentisch, Matrikelnr., Schwerpunktbereich (SPB 2 oder 4), Fachsemester im WiSe 2023/24 sowie Angabe von Wunschthemen; Nennung mehrerer Themen erhöht die Chance auf Zuteilung eines von ihnen. Die Vergabe der Themen erfolgt u.a. nach dem Prioritätsprinzip. Interessenten, denen ein Thema angeboten werden kann, erhalten nach dem 14. Juni 2023 eine Rückmeldung per Mail.

**Verbindliche Annahme** des angebotenen Themas **bis 23. Juni 2023 per E-Mail an [lehrstuhl-lamprecht@jura.uni-frankfurt.de](mailto:lehrstuhl-lamprecht@jura.uni-frankfurt.de).** Themen, deren Annahme bis dahin nicht dem Lehrstuhl mitgeteilt worden ist, werden neu vergeben. Die Entscheidung, ein Thema nicht anzunehmen, bitte ebenfalls unverzüglich per E-Mail dem Lehrstuhl mitteilen. Nicht angenommene Themen können so zeitnah anderen Interessenten angeboten werden. Eine Anmeldung gegenüber dem Prüfungsamt ist nicht erforderlich.

Maßgeblicher **Rechts- und Literaturstand** ist der 1.9.2023. Auf wesentliche Änderungen, die danach eintreten, soll zumindest im mündlichen Referat hingewiesen werden.

## Seminarthemen WiSe 2023/24

### **Thema 1: Die Steuerpolitik des Jahres 1933 zwischen Konjunkturförderung und nationalsozialistischer Politik**

Das Jahr 1933 markiert auch steuerlich einen Wendepunkt. Stand zuvor die Konsolidierung staatlicher Haushalte im Zentrum, wurde das Steuerwesen ab dem Jahr 1933 maßgeblich in den Dienst nationalsozialistischer Politik gestellt. Diese verfolgte eine Doppelstrategie: Ausgrenzung und Ausplünderung von Juden und politischen Gegnern einerseits und andererseits Akzeptanzgewinnung in der Bevölkerung durch steuerliche Konjunkturförderung, Letzteres u.a. im Rahmen des sog. „Ersten bzw. Zweiten Reinhardt-Programms“, benannt nach dem hierfür federführend tätigen Staatssekretär Fritz Reinhardt. Die Seminararbeit soll diesen zweiten Aspekt nationalsozialistischer (Steuer-)Politik vorstellen und bewerten und hierbei insbesondere auch auf die Person Fritz Reinhardt vorstellen.

*Lit.: R. Banken, Hitlers Steuerstaat, S. 94-106; M. Buggeln, Das Versprechen der Gleichheit, S. 395 ff.; A. Pausch, Fritz Reinhardt als Mahnung. Ein Steuerfachmann im Dienste Hitlers in: Der Steuerberater (1987), S. 349-360; A. Schöpf, in: Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus, 2002, S. 253-259.*

### **Thema 2: Die Vereinbarkeit kommunaler Verpackungsteuern mit dem Bundesrecht**

Mit der Einführung einer kommunalen Verpackungsteuer ist die Stadt Kassel 1998 vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Der erneute Versuch der Stadt Tübingen, eine solche Steuer einzuführen, ist vor dem VGH Mannheim gescheitert, hatte aber vor dem BVerwG nunmehr Erfolg. Die Seminararbeit soll insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz die Problematik darstellen, die Rechtsentwicklung nachzeichnen und selbst Stellung nehmen.

*Lit.: BVerfG, Urteil v. 7.5.1998 – 2 BvR 1991/95 –, BVerfGE 98, 106; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.3.2022 – 2 S 3814/20, ZKF 2022, 131; BVerwG v. 24.5.2023, 9 CN 1.22Urt. (noch nicht veröffentlicht (Stand 5.6.2023)).*

### **Thema 3: Die Verfassungsmäßigkeit des Säumniszuschlags und die verfahrensmäßigen Implikationen dieser Streitfrage**

Die Verfassungsmäßigkeit des Säumniszuschlags in Zeiten niedriger Zinsen haben die verschiedenen Senate des BFH in AdV-Verfahren zuletzt unterschiedlich beurteilt. Die Seminararbeit soll die Streitfrage sowie die mit ihr verbundenen verfahrensrechtlichen Probleme aufarbeiten und zu ihnen selbst Stellung nehmen: Ist die Höhe des Säumniszuschlags verfassungsmäßig? Kann aufgrund von Zweifeln hieran Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt werden? Kann über die Zulässigkeit von Letzterem der große Senat des BFH angerufen werden?

*Lit.: BFH-Beschl. v. 31.8.2021 - VII B 69/21 (AdV); v. 23.5.2022 – V B 4/22 (AdV), v. 11.11.2022 – VIII B 64/22 (AdV); v. 18.1.2023 – II B 53/22 (AdV); v. 9.3.2023 – VI B 31/22 (AdV).*

### **Thema 4: Das Gebot der Folgerichtigkeit im Steuerrecht und Gewaltenteilung**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfügt der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und der Bestimmung des Steuersatzes über einen weitreichenden Gestaltungsspielraum. Allerdings habe er die einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen (sog. Folgerichtigkeitsgebot). Das Folgerichtigkeitsgebot wird dabei häufig mit Paul Kirchhof und seiner Zeit am Bundesverfassungsgericht in Verbindung gebracht. An dieser Rechtsprechungslinie wird aber insbesondere unter Verweis auf das Prinzip der Gewaltenteilung Kritik geübt. Die Seminararbeit soll den Ursprung des Folgerichtigkeitsgebots und den Stand in Literatur und Rechtsprechung darstellen sowie insbesondere rechtlich Stellung nehmen.

*Lit.: BVerfG v. 27.6.1991, 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239, 271 ff.; P. Kirchhof, in: Hdb. des Staatsrechts, Bd. VIII, 3. Aufl. 2010, § 181 Rn. 209 ff.; Lepsius, JZ 2009, 260.*

## **Thema 5: Maßgeblichkeitsprinzip im Steuerrecht – Bewusste Belastungsentscheidung des Gesetzgebers oder entwicklungsoffene Leitlinie?**

Die Bilanzierung im Steuerrecht vollzieht sich nach handels- sowie steuerrechtlichen Normen. Der Rückgriff auf handelsrechtliche Normen wird in § 5 Abs. 1 S. 1 EStG normiert und wird unter dem Stichwort des „Maßgeblichkeitsgrundsatzes“ diskutiert. Die Seminararbeit soll die Grundlagen des Maßgeblichkeitsprinzips darstellen und untersuchen, inwiefern die Maßgeblichkeit heute noch gilt beziehungsweise durchbrochen wird und auf welchen Gründen dies beruht. Weiterhin soll sie ausgewogene Stellung dazu nehmen, ob es sich bei dem Maßgeblichkeitsprinzip um eine einmal getroffene Belastungsentscheidung des Gesetzgebers handelt, oder doch nur um eine entwicklungsoffene Leitlinie.

*Lit.: Häsner, DB 2023, S. 854-858.*

## **Thema 6: Die Bilanzierung von ausstehenden Verpflichtungen aus Kundenbindungsprogrammen in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – Zu BFH, Urt. v. 29.09.2022, IV R 20/19, BStBl. II 2023, 435**

Die Bildung von Rückstellungen ist (un-)beliebter Aufhänger für Streitige Auseinandersetzungen im Rahmen der Betriebsprüfung von Unternehmen. Die Arbeit soll anhand einer neueren Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Grundsätze zur handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften darstellen. Im Anschluss daran soll die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Bilanzierung von Kundenbindungsprogrammen aufgearbeitet werden. Dabei soll die Seminararbeit die bisher vom Gericht gebildeten Fallgruppen erörtern und deren Behandlung in den bisher zu diesem Themenkomplex ergangenen Entscheidungen kritisch würdigen.

*Lit.: BFH, Urt. v. 29.09.2022, IV R 20/19, BStBl. II 2023, 435; Weber-Grellet, FR 2023, 121; Difrिंग/Saft, FR 2023, 123.*

## **Thema 7: Gewerbesteuerpflicht der Veräußerung von Anteilen an einer gewerblich geprägten, vermögensverwaltend tätigen GmbH & Co. KG durch eine Kapitalgesellschaft? Zu FG Bremen v. 15.09.2022, 1 K 20/20 (6), Rev. anh.**

Gewinne, die Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen erzielen, sind gem. § 7 S. 2 GewStG bei der Mitunternehmerschaft gewerbesteuerpflichtig. Was aber, wenn diese auf Grund einer vermögensverwaltenden Tätigkeit selbst noch nicht sachlich gewerbesteuerpflichtig ist? Besteht hier eine Besteuerungslücke? Die Seminararbeit soll die etwas verworrenen steuerlichen Verhältnisse in einem solchen Fall verständlich absichten und selbst zu den grundlegenden Fragen Stellung nehmen.

## **Thema 8: Das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz**

Der als „Übergewinnsteuer“ bezeichnete EU-Energiekrisenbeitrag wurde als eine Notfallmaßnahme als Reaktion auf die hohen Energiepreise eingeführt. Die Einführung in Deutschland regelt das EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG). Die Seminararbeit soll das EU-EnergieKBG vorstellen, den Literaturstand aufarbeiten und zu ausgewählten Diskussionspunkten wohlabgewogene Stellung nehmen.

*Lit.: Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022, BGBl. I 2022, 2294, 2325; Valta, StuW 2023, 72.*

## **Thema 9: Die umsatzsteuerliche Organschaft in der Rechtsprechung des EuGH**

Der Europäische Gerichtshof hatte in zwei Urteilen vom 1.12.2022 über die Unionsrechtskonformität von Vorschriften des deutschen UStG im Zusammenhang mit der Organschaft zu entscheiden. Die Seminararbeit soll grundlegend in das System der Allphasen-Umsatzsteuer einführen, die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft darstellen und anschließend die Urteile des EuGH vom 1.12.2022, C-141/20 und EuGH vom 1.12.2022, C-269/20 besprechen.

*Lit.: EuGH vom 1.12.2022, C-141/20; EuGH vom 1.12.2022, C-269/20; Brinkmann/Walter-Yadegardjam, DStR 2023, 65.*

## **Thema 10: Die sog. Vertreterbetriebsstätte – Grundlagen und jüngere Entwicklungen**

Das Betriebsstättenprinzip gem. § 12 AO bzw. Art. 5 OECD-MA 2017 wird seit jeher zum Schließen von Besteuerungslücken um die sog. Vertreterbetriebsstätte gem. § 13 AO bzw. Art. 5 Abs. 6 und 6 OECD-MA 2017 ergänzt. Im Zuge des BEPS-Prozesses wurden die Regelungen zur Vertreterbetriebsstätte noch erweitert. Die Anwendung dieser Regelungen bereitet seit jeher Schwierigkeiten. Die Seminararbeit soll in die Problematik einführen und zu ihr selbst Stellung nehmen.

*Lit.: Loukota, Die "Vertreterbetriebsstätte" - das unbekannte Wesen, SWI 2017, 70; Pleil, Die Vertreterbetriebsstätte im Internationalen Steuerrecht, StuW 2018, 272-287; Rasch/Schmidt, Die Vertreterbetriebsstätte - das "unbekannte Wesen". Ist nach BEPS alles besser?; Festschrift für Jürgen Lüdicke 2019, 527-539.*

## **Thema 11: Öffentliches CbCR-Register und Steuergeheimnis**

Die Normierung des Steuergeheimnisses findet sich in § 30 AO. Hierdurch soll ein Ausgleich für die vom Steuerpflichtigen zu erfüllenden Mitwirkungs- und Offenbarungspflichten bei der Ermittlung des steuererheblichen Sachverhalts geschaffen werden. Gleichwohl werden weltweit immer mehr Projekte und Regelungen vereinbart und getroffen, die Unternehmen verpflichten ihre Steuerpraktiken transparent zu gestalten und aufzudecken. Eines dieser Projekte ist die Implementierung eines standardisierten Dokumentationssystems der Länder, um einen Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Finanzverwaltungen zu ermöglichen (sog. Country-by-Country-Reporting, kurz: CbCR). Die Einführung dieses Systems wurde durch eine entsprechende Richtlinie (RL (EU) 2015/2376)/RL (EU) 2016/881 beschlossen und basiert auf Aktionspunkt 13 des BEPS-Projekts der OECD. Dennoch geht die EU einen Schritt weiter und führte zusätzlich ein öffentliches CbCR (RL (EU) 2021/2101) ein. Die Seminararbeit soll die Funktionsweise des CbCR kurz skizzieren und dessen rechtspolitischen Hintergrund darstellen. Hauptsächlich soll sich die Arbeit mit dem öffentlichen CbCR befassen und dessen Vereinbarkeit mit dem Steuergeheimnis darstellen. Hierbei soll der Meinungsstand zum öffentlichen CbCR aufgearbeitet werden und am Ende eine eigene Stellung bezogen werden.

*Lit.: Kahle/Schulz, BEPS-1-Gesetz: Einführung einer dreistufigen Verrechnungspreis-Dokumentation, DStZ 2016, S. 819-828; Bachmann/Freytag/Seifert, Transparenzpflichten im internationalen Steuerrecht, IStR 2023, S. 191-197.*

## **Thema 12: Möglichkeiten zur Streitbeilegung im internationalen Steuerrecht**

Die Aufteilung der Besteuerungsrechte für grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeiten führt trotz bestehender Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig zu Konflikten zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften. Gegenwärtig können Steuerpflichtige insbesondere innerhalb der Europäischen Union zur Beilegung solcher Konflikte gleich auf mehrere Verfahren zur Beilegung solcher Konflikte zurückgreifen. Allerdings muss vor der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens sorgfältig darüber entschieden werden, welches Verfahren eingeleitet werden soll. Die Seminararbeit soll zunächst anhand von Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Italien, des EU-Schiedsübereinkommens sowie des EU-DBA-Streitbeilegungsgesetzes das Verhältnis der drei Arten von Streitbeilegungsverfahren zueinander darstellen. Sodann sollen die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Verfahren aufgezeigt und Kriterien herausgearbeitet werden, von denen die Entscheidung zur Einleitung eines der drei Verfahren von Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden kann.

*Literatur: BMF v. 27.08.2021, BStBl. I 2021, 1495.*